

## Zusammenfassung: Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2012

Landesweit hat sich die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren in den vergangenen zehn Jahren beinahe vervierfacht und in den letzten 15 Jahren sogar fast verachtfacht. Insgesamt werden Tierschutzdelikte heute also nachweislich konsequenter verfolgt als früher.

Wie in den Jahren zuvor weisen wiederum die Kantone Bern und St. Gallen am meisten Straffälle aus. Beide Kantone haben 2012 jeweils 248 Strafverfahren wegen Tierschutzwidrigkeiten geführt. Das gute Resultat ist in Bern primär auf die bei der Kantonspolizei eingerichtete Fachstelle für Tierdelikte zurückzuführen, die entsprechende Sachverhalte konsequent untersucht und zur Anzeige bringt. In St. Gallen ist ein spezialisierter Staatsanwalt vollamtlich für die sorgfältige Untersuchung von Tierschutzverstössen zuständig. Hohe Fallzahlen liegen auch aus Zürich (237) vor. Auf den weiteren Plätzen folgen die Kantone Aargau (107), Waadt (89) und Graubünden (70).

Die positive Entwicklung im Kanton Graubünden, die bereits 2011 eingesetzt hat, bestätigt sich 2012. Während 2011 eine Zunahme von 16 auf 55 verzeichnet wurde, stieg die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren im Berichtsjahr weiter auf 70, was einer Zunahme um 27 % entspricht. Dies dürfte vor allem das Verdienst der im Sommer 2010 in der Bündner Verwaltung geschaffenen Fachstelle für Tierschutz sein, die mit Amtstierärzten und verschiedenen kantonalen Gremien und Organisationen zusammenarbeitet und Vollzugsbeamte gezielt in der Beurteilung von Tierschutzdelikten schult. In Graubünden werden diese seither vermehrt angezeigt und Strafuntersuchungen in enger Kooperation mit der Polizei konsequenter durchgeführt. Dass sich geeignete Strukturen und spezialisierte Amtsstellen nachweislich positiv auf den Vollzug des Tierschutzstrafrechts auswirken, zeigt sich auch in Bern, St. Gallen, Zürich und Solothurn.

Die Entwicklungen in den Kantonen Basel-Stadt und Luzern bestätigen, dass das Niveau des strafrechtlichen Tierschutzes stark von der Besetzung des Amtes des Kantonstierarztes abhängt. In beiden Kantonen kam es Anfang 2012 zu einem Wechsel des Amtsinhabers. In Basel-Stadt stieg die Zahl der Fälle gegenüber dem Vorjahr um 20 bzw. 400 % und in Luzern um 32 bzw. 188 % an. Da im Berichtsjahr in beiden Kantonen keine tierschutzspezifischen Fachstellen errichtet wurden, ist davon auszugehen, dass die Zunahme des eingereichten Fallmaterials auf den personellen Wechsel des jeweiligen Kantontierarztes zurückzuführen ist.

In anderen Kantonen werden Tierschutzdelikte hingegen nach wie vor kaum verfolgt und bestraft. Sehr tiefe Fallzahlen liegen aus Genf (3), Nidwalden (4), Glarus (5), Uri (6), Schaffhausen (8) und Wallis (9) vor. In den Kantonen Bern und St. Gallen wurden damit 82- bzw. 62-mal mehr Fälle beurteilt als in Genf und Nidwalden. Zu einem teilweise starken Rückgang der Fallzahlen kam es in den Kantonen Freiburg (-2 Fälle bzw. 7 %), Solothurn (-28 Fälle bzw. 35 %), Waadt (-29 Fälle bzw. 24 %) und Zug (-6 Fälle bzw. 24 %).

Gemessen an der Einwohnerzahl wurden 2012 im bevölkerungsschwachen Kanton Appenzell Innerrhoden und im vergleichsweise bevölkerungsstarken Kanton St. Gallen mit je 5.09 Fällen pro 10'000 Einwohner am meisten Tierschutzstrafverfahren durchgeführt. Dahinter folgen Appenzell Ausserrhoden mit 3.74, Graubünden mit 3.61, Obwalden mit 3.05 und Bern mit 2.50 Fällen. Durchschnittlich ergingen in den 26 Schweizer Kantonen 1.85 Tierschutzstrafentscheide

pro 10'000 Einwohner. Zum Teil deutlich unter diesem Wert liegen die Kantone Genf (0.06), Wallis (0.28), Tessin (0.79), Freiburg (0.89), Nidwalden (0.96), Schaffhausen (1.03), Waadt (1.21) sowie Basel-Landschaft, Glarus und Luzern mit je 1.27 Fällen.

Die Zahl der wegen Delikten an Heimtieren durchgeführten Verfahren (881 Fälle) überwiegt auch in diesem Jahr. 2012 war in 62.7 % aller 1404 Fälle mindestens ein Heimtier betroffen. Wie in den Vorjahren wurden auch 2012 weitaus am meisten Hundefälle verzeichnet. Mit 733 machen diese über die Hälfte aller Entscheide aus. Nutztiere wurden 396 Mal Opfer von Tierschutzdelikten, Wildtiere 88 Mal. Im Tierversuchsbereich wurde 2012 (wie schon 2011) kein einziges Strafverfahren durchgeführt.

Wie bereits 2011 lagen auch 2012 die für Übertretungen ausgesprochenen Bussenwerte mehrheitlich zwischen 251 und 500 Franken. Strafen von mehr als 500 Franken sind für Tierschutzverstösse selten. Vergehen gegen das Tierschutzgesetz werden gewöhnlich mit einer bedingten Geldstrafe geahndet, die mit einer Verbindungsbusse kombiniert wird. Unbedingte Geldstrafen wurden alleine für Tierschutzverstösse im Berichtsjahr nur gerade 14-mal ausgesprochen. Freiheitsstrafen gab es wie bereits im Vorjahr keine. Angesichts des gesetzlich vorgesehen Strafrahmens von bis zu 20'000 Franken für Übertretungen und von Geld- bzw. Freiheitsstrafen für Vergehen verfehlen die für Tierschutzwidrigkeiten und Tierquälereien ausgesprochenen Strafen oftmals ihren general- und spezialpräventiven Zweck. Weil die Strafbehörden die Durchsetzung des gesetzgeberischen Willens verweigern, entsteht der Eindruck, dass es sich bei Tierschutzwidrigkeiten noch immer um Kavaliersdelikte handeln würde.

Einen gesamtschweizerischen Skandal stellt die Bagatellisierung von an Katzen begangenen Tierschutzverstösse dar. Wie die TIR-Analyse zeigt, leben zwar doppelt so viele Katzen wie Hunde in der Schweiz, doch werden pro Jahr ca. viermal so viele Strafverfahren wegen Delikten an Hunden durchgeführt. Dies erstaunt, zumal Katzen sehr häufig Opfer von äusserst brutalen Delikten werden. Wie die Studie darlegt, werden an Katzen begangene schwere Delikte von den zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden jedoch oftmals fälschlicherweise als Übertretungen statt als Vergehen qualifiziert. Ausserdem wird der gesetzliche Strafrahmen auch bei Verurteilungen wegen Tierquälereien bei Weitem nicht ausgeschöpft. Die Anliegen der Katzen werden im tierschutzrechtlichen Strafvollzug somit noch immer zu wenig ernst genommen.

Katzen leiden aber nicht nur unter dem mangelhaften Vollzug des Tierschutzrechts, sondern auch unter den fehlenden oder lückenhaften Vorschriften im Umgang mit ihnen. So führt bspw. der rechtlich zulässige Verzehr von Katzenfleisch häufig zu schweren Tierquälereien und ist auch das krankhafte Sammeln von Katzen (sog. Animal Hoarding) rechtlich noch immer unbefriedigend erfasst. Hier müssen klare gesetzliche Strukturen geschaffen werden.

Vielerorts besteht im Tierschutzstrafvollzug noch immer dringender Handlungsbedarf. Es ist völlig inakzeptabel, dass gewisse Kantone verbindliches Gesetzesrecht fast schon systematisch ignorieren und Tierquälereien nicht verfolgen und bestrafen. In einem Forderungskatalog hat die TIR darum die acht wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis im Tierschutzrecht sowie für einen konsequenten Vollzug von an Katzen begangenen Tierschutzverstösse